

Rechtsgutachten von Professor Marcel Niggli nimmt Stellung zur Anbindehaltung

# Anbindehaltung ist strafbar

**Die Anbindehaltung von Pferden ist, soweit sie dauernd erfolgt, mindestens als vorschriftswidrige Tierhaltung zu werten. In extremen Fällen erscheint gar eine Verurteilung wegen Tierquälerei als angebracht. Zu diesem Schluss kommt ein Rechtsgutachten von Professor Marcel Niggli.**

Yvonne Wickart

Obwohl die Pferdehaltung in den letzten Jahren grosse Fortschritte zu Gunsten der Tiere verzeichnet, gibt es sie immer noch: die Anbindehaltung. In den neuen Richtlinien für Pferdehaltung des Bundesamtes für Veterinärwesen wird zwar festgehalten, dass eine permanente Anbindehaltung nicht tiergerecht sei. Doch sind Richtlinien nicht rechtsverbindlich und deshalb als Empfehlung anzusehen. So werden in der Schweiz weiterhin Pferde in nicht artgerechter Standhaltung untergebracht.

## Rechtsgutachten erstellt

Für Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) ist dieser Zustand schon lange ein Dorn im Auge. Nach erfolgloser Klage gegen einen Sarganser Landwirt, der seine Pferde anbindet, liess er ein Rechtsgutachten von Professor Marcel Niggli von der Universität Freiburg erstellen.

## Vorschriftswidrig

Dieses beantwortet unter anderem die Frage, ob die

Anbindehaltung von Pferden gegen die Tierschutzgesetzgebung verstösst. Und um die Antwort gleich vorwegzunehmen: Die Anbindehaltung von Pferden ist, soweit sie dauernd erfolgt, mindestens als vorschriftswidrige Tierhaltung zu werten: in extremen Fällen erscheint gar eine Verurteilung wegen Tierquälerei als angebracht. Begründet wird dies mit dem Tierschutzgesetz. Das Tierschutzgesetz (TSchG) und die darauf gestützte Tierschutzverordnung (TSchV) – sie beschreibt das Gesetz detaillierter – regeln das Verhalten gegenüber Tieren und dienen deren Schutz und Wohlbefinden.

## Bewegungsfreiheit gewährleisten

Alle Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in optimaler Weise Rechnung getragen wird. Insbesondere sind Tiere angemessen zu nähren, zu pflegen und unterzubringen. Die Bewegungsfreiheit von Tieren darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn für das Tier damit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Der Bundesrat kann unter anderem Vorschriften über Mindestabmessungen und Beschaffenheit der Unterkunft von Tieren erlassen. Er ist auch ermächtigt, gewisse Haltungsarten ganz zu verbieten.

## Nicht schutzlos

Für Rindvieh, Schweine, Hühner, Kaninchen, Katzen, Hunde und selbst für Seekühe, Opossums oder Cabybara bestehen solche Minimalregelungen. So ist etwa die Anbindehaltung von Kälbern bis zum Alter von vier Monaten grundsätzlich verboten. Für Gänse, Enten, Schafe, Ziegen oder eben Pferde existieren solche ausführliche Mindestanforderungen nicht. Dies bedeutet nun jedoch nicht, dass Pferde schutzlos dem Menschen ausgeliefert sind. Denn wie bereits erwähnt, verbietet das TSchG Tiere andauernd angebunden zu halten. Als dauernd hat dabei jede Anbindehaltung zu gelten, bei der für das Pferd kein anderes Haltungssystem vorhanden ist oder ein solches überhaupt nicht oder jeweils nur für kurze Zeit benutzt wird. Zulässig ist hingegen das Anbinden während medizinischen Behandlungen, Fell- und Hufpflege und Futteraufnahme sowie bei Ausstellungen oder zur Übernachtung auf Wanderritten.

## Bewegungsdrang

Die eingeschränkte Bewegungsfreiheit darf dem Pferd zudem weder Schmerzen, Leiden noch Schäden zuführen. Professor Marcel Niggli schreibt in seinem Rechtsgutachten: «Pferde sind – das darf als allgemein bekannt und anerkannt gelten – Tiere

mit einem ausgeprägten Bewegungsdrang. Als unbestritten darf daher – ungeachtet der konkreten Umstände – gelten, dass das dauernde Anbinden von Pferden per se als nicht artgerecht erscheint und also Leiden verursacht.» Das treffe auch dann zu, wenn das Pferd täglich vorwiegend angebunden bleibe und sich nur für kurze Phasen fortbewegen könne.

## Wissenschaftlich belegt

Der Rechtsgelehrte führt seinem Kommentar verschiedene Expertenmeinungen an (siehe Kasten). Demzufolge erfüllt die Anbindehaltung den Tatbestand der vorschriftswidrigen Tierhaltung. Strafbar macht sich nicht nur wer vorsätzlich, das heisst wissenschaftlich und willentlich gegen das TSchG verstösst, sondern auch wer fahrlässig handelt. Denn wer für ein Pferd zu sorgen hat, wird sich nur in ganz seltenen Ausnahmefällen darauf berufen können, die vorschriftswidrige Tierhaltung sei unverschuldet. Der Tierhalter ist verpflichtet, das Wohlergehen der Tiere sicher zu stellen. Dazu gehört auch, dass er sich über die Bedürfnisse des Tieres informiert und allenfalls Hilfe anfordert.

## Tierquälerei

Ob die Anbindehaltung als Tierquälerei bezeichnet werden kann, wird im Gutachten ebenfalls beantwor-

tet. Um diesen Tatbestand zu erfüllen, muss das Pferd misshandelt oder stark vernachlässigt werden. Gemäss Professor Marcel Niggli meint Misshandeln jedes unnötige Verursachen von Schmerzen oder (physischen oder psychischen) Leiden oder Schädigungen, welches das Wohlbefindens des Tieres stark beeinträchtigt. Ein starkes Vernachlässigen liegt vor, wenn die Person, die für das Tier zu sorgen hat (beziehungsweise hätte), die zu dessen Wohlbefinden notwendigen Handlungen unterlässt. Dazu zählt Ernährung, Pflege und Gewährung einer angemessenen Unterkunft.

#### Strafanzeigen eingereicht

Die Vernachlässigung muss das Wohlbefinden des Tieres erheblich beeinträchtigen. Dies kann beispielsweise bei jungen Pferde in Anbindehaltung der Fall sein. Erhält ein Pferd über Tage oder gar Wochen hinweg keine ausreichende Bewegung, so kann dies zu Schäden führen, die durchaus geeignet sind, das Wohlbefinden des Tieres ganz erheblich zu beeinträchtigen. Das muss erst recht gelten, wenn weitere Umstände hinzu kommen, etwa ungenügende Fellpflege oder unangemessene Ernährung.

Auf Grund des Rechtgutachtens reichte Erwin Kessler, Präsident VgT, seit anfangs November mehrere Strafanzeigen wegen Anbindehaltung in verschiedenen Kantonen ein.

#### Meinungen von Experten

«Diese Haltungsform (Anbindehaltung) muss nach dem

heutigen Stand der Kenntnisse klar abgelehnt werden. Pferde sollten höchstens vorübergehend und nur mit täglichem Weidegang in Ständen gehalten werden.»

(Rieder, *Pferdezucht*, 12) \*\*\*

«Täglich freie Bewegung (...) reduziert das Risiko für Verhaltensstörungen erheblich.»

(Bachmann Rieder, *Verhaltensstörungen*, 62 f.) \*\*\*

«Eine permanente Anbindehaltung ist nicht tiergerecht. Sie ist abzulehnen, weil dadurch die Bewegungsfreiheit und das Gesichtsfeld der Pferde, sowie das Komfort-, Liege- und Sozialverhalten zu stark eingeschränkt werden.

(Bundesamt für Veterinärwesen, *Pferdehaltung*, 4) \*\*\*

«Bekannterweise ist bei Pferden ein Mangel an Bewegung häufig die Ursache schwerwiegender Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens und selbst von Schädigungen.»

(Lorz, *D-Kommentar*, § 2 N 24) \*\*\*

«Eine 23-stündige Anbindehaltung im Stand ohne Kontakt mit Artgenossen und Aussenwelt, bei einer Stunde Arbeit in der Reithalle, ist nach heutiger Kenntnis (...) nicht artgerecht und erfüllt den Tatbestand der Tierquälerei.» (Isenbügel, *SAfT* 2002, 328).

\*\*\*

«Bei Pferden ist Mangel an Bewegung die häufigste Ursache für seelische Quälerei und körperliche Schädigung.»

(Feineis, *Handbuch*, 19) \*\*\*

«Pferde dauerhaft angebunden zu halten, steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Kriterien einer verhaltensgerechten Pferdehaltung, wie sie das Tierschutzgesetz fordert.»

(Zeiler-Feicht/Buschmann, *TUM-Mitteilung* 2002/03, 56).

### Das steht im Tierschutzgesetz

#### Art. 3 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TschG) (Gemeinsame Bestimmungen)

Wer ein Tier hält oder betreut, muss es angemessen nähren, pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft gewähren.

#### Art. 3 Abs. 2 (TschG)

Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

#### Art. 27 Abs. 1 lit. a (TschG) (Tierquälerei)

Wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt (Art. 22 Abs. 1) wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

#### Art. 27 Abs. 2 (TschG)

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20000 Franken.

#### Art. 29 Ziff. 1 lit. a (TschG) (übriige Widerhandlungen)

Wer vorsätzlich die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet (Art. 3 und 4) wird, wenn nicht Artikel 27 dieses Gesetzes anwendbar ist, mit Haft oder mit Busse bis zu 20000 Franken bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

#### Tierschutzverordnung (TschV)

#### Art. 1 Abs. 2 (Tiergerechte Haltung)

Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

### Das sagen:

Erwin Kessler, Präsident Ver-

### ein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)

«Mit Anzeigen haben wir erst jetzt, gestützt auf das Gutachten, richtig angefangen. Es sind erst ein paar; die ersten haben wir bereits in unseren online-news veröffentlicht (siehe [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch), News-Verzeichnis oder mit Suchwort 'Anbindehaltung'). Alle Anbindehaltungen, die uns zur Kenntnis gebracht werden, werden angezeigt. Ich denke, dass da eine Lawine ins Rollen kommt und sich endlich etwas bewegt. Der Sarganser Fall konnte nicht weitergezogen werden. Der VgT kann nur Anzeigen machen, keine Klagen führen. Und weil der Staat selber das Tierschutzgesetz oft nicht durchsetzt, müssen wir mit sozialem Druck nachhelfen. Das heisst, alle Anbindehalter werden mit Name und Adresse veröffentlicht (Internet, VgT-Nachrichten, Pressecommuniqués, Flugblätter in der Region etc.)»

### Urs Oberholzer, Präsident Schweizerischer Verband für Pferdesport (SVPS)

«Das Gutachten von Professor Niggli ändert nichts an der grundsätzlichen Haltung des SVPS und an den Bemühungen um eine pferdegerechten Haltung. Der SVPS engagiert sich seit langem an einer korrekten, tiergerechten Haltung der Pferde. In allen Kursen, speziell an Brevet- und Lizenzkursen wird das Thema eingehend behandelt und besprochen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Pferde nicht in Ständen gehalten werden sollen, auch wenn sie regelmässig gearbeitet werden oder auch Auslauf haben. Die Änderung der Stände in Boxen bedingt indes bauliche Veränderungen, für die eine gewisse Übergangszeit notwendig ist.

Der SVPS setzt auf die Vernunft der Pferdebesitzerinnen und Pferdebesitzer und ist gegen Repressalien einzelner Aktivisten.»

**Michelle Howald, Bundesamt für Veterinärwesen, Fachberatung Tierschutz**

«Das Gutachten von Prof. Dr. M. A. Niggli bestätigt die Haltung des BVET. In der Richtlinie von 2001 hält das BVET fest, dass die Anbindehaltung die Bedürfnisse der Pferde zu stark einschränkt. Diesen Grundsatz wollen wir in der revidierten Tierschutzverordnung mit

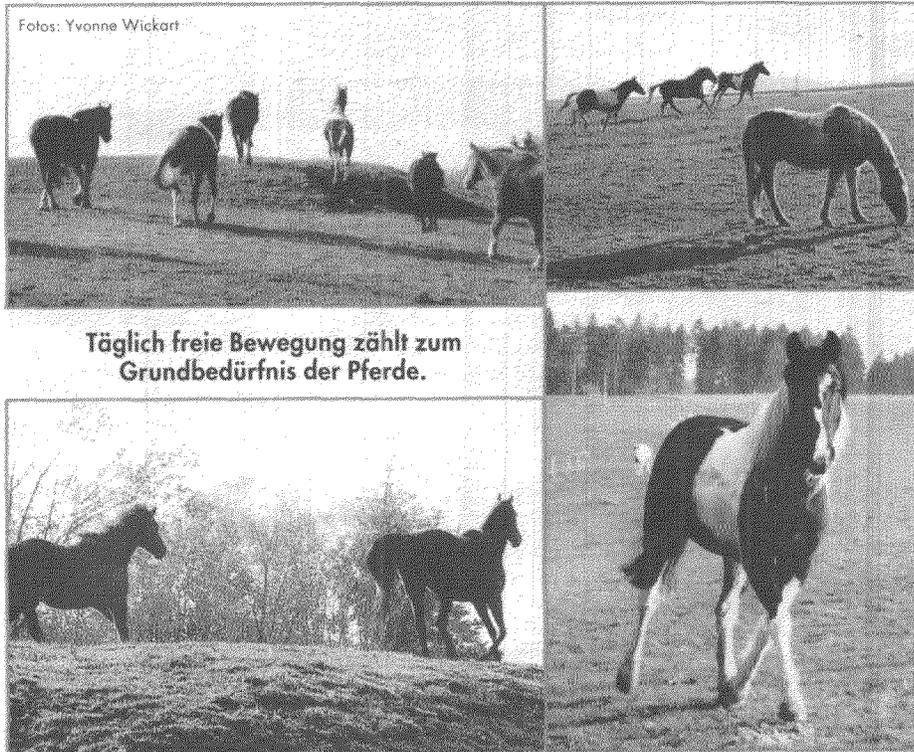
eindeutigen Vorschriften für die Pferdehaltung verankern.»

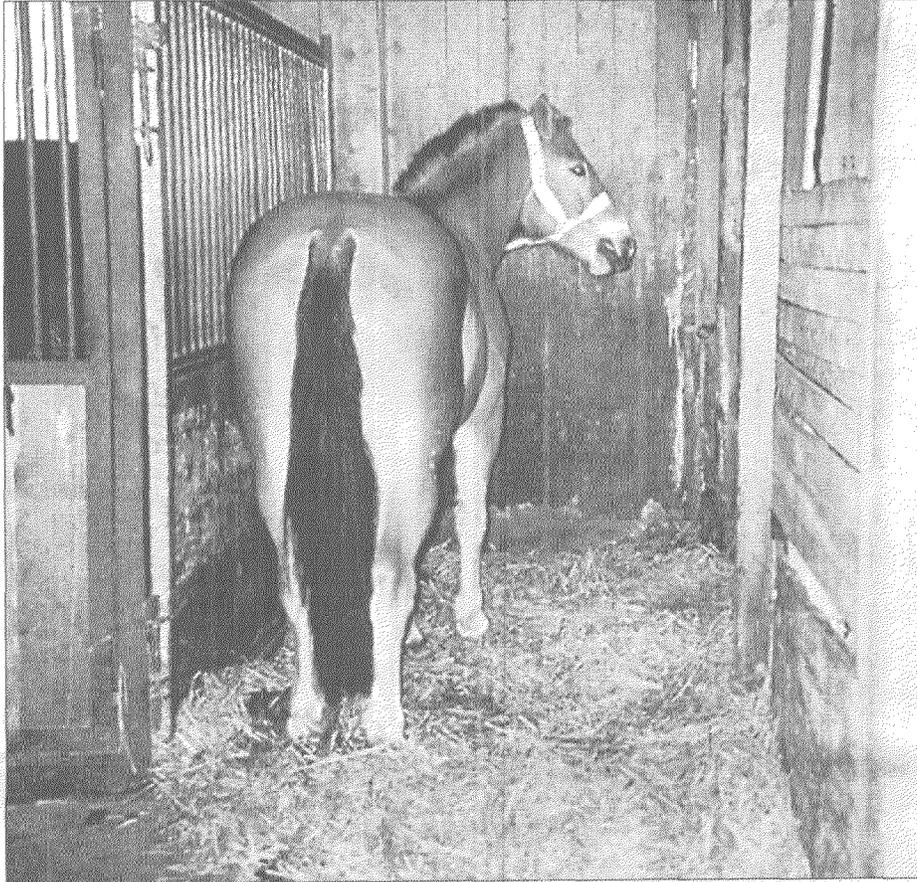
**Cynthia Lerch, Tierärztin des Schweizer Tierschutz STS**

«Das Gutachten von Professor M. Niggli bringt für mich nichts Neues an den Tag. Meiner Meinung nach müsste zusätzlich Art. 1 Abs. 2 TschV (siehe Kasten) angewendet werden. In diesem Artikel steht unter anderem,

dass Tiere nach den neuesten Erkenntnisse gehalten werden müssen. Und dass Anbindehaltung diesem Wissen krass widerspricht, ist nicht erst seit gestern bekannt. Die Bedürfnisse der Pferde, die in Anbindehaltung stehen, werden derart grob missachtet, dass von Misshandlung gesprochen werden kann. Einmal mehr bringe ich das Bei-

spiel des Golden Retrievers, der in einer ein Quadratmeter grossen Kiste gehalten würde und zwar nicht angebunden. Diese Verhältnisse entsprechen denen, die ein Boxenpferd vorfindet. Mit dem Unterschied, dass jedermann den Fall «Golden Retriever» als akute Tierquälerei einstuft, das Boxenpferd hingegen nach wie vor toleriert wird.»





**Die Standhaltung widerspricht der Natur des Pferdes.**

Foto: Matthias Brunner